

# Satzung des „Freizeit für Hexerei und Zauberei e.V.“



*FHZ*

*Freizeit für Hexerei und Zauberei*



## **Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.02.2020 in Dieburg.**

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter und auf Personen, die sich nicht in das binäre Geschlechtersystem einordnen.

### **Der Verein „Freizeit für Hexerei und Zauberei e.V.“ gibt sich die folgende Satzung:**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " Freizeit für Hexerei und Zauberei".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er hat seinen Sitz in Bensheim.

#### **§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. §52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung.

1.1 Dieses Ziel wird insbesondere durch die Durchführung von Freizeiten für Kinder und junge Erwachsene erreicht. Bei den durchgeführten Freizeiten werden die Kreativität, das Gemeinschaftsgefühl und das Sozialverhalten von Kindern und jungen Erwachsenen gestärkt.



## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Beantragung der Mitgliedschaft ist schriftlich und in Textform möglich und erfolgt durch abschließende Bestimmung des Vorstandes. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine formlose Aufnahmebestätigung.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Quartals.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.



*FHZ*

*Freizeit für Hexerei und Zauberei*

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen und Auskünfte über die Arbeit des Vereins zu beantragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.
3. Grundsätzlich muss jedes Mitglied quartalsweise einen Mitgliedsbeitrag ableisten, wie in der Beitragsordnung festgelegt. Diese kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.



## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
  - 1.1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
    - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
    - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
    - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
    - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
    - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
    - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
    - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
    - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von den tatsächlich erschienenen Vereinsmitgliedern.
5. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.



## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt, den Verein zu vertreten.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich oder in Textform zu protokollieren.

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Tag vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Deutsche KinderKrebshilfe“, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Ort, Datum und Unterschriften

Dieburg, der 08.02.2020

<b>Name, Vorname</b>	<b>Unterschrift</b>
Hnyk, Lukas	
Höhn, Florian	
Hartmann, Viktoria	
Eller, Natascha	
Berger, Dominik	
Schulz, Johanna	
Hauptstein, Myriam	
Kötting, Sarah	
Schreckenbach, Sarah	
Pivit, Emily	